

Übersicht: Dreigliedriger Deliktsaufbau des vorsätzlichen Begehungsdelikts

I. Tatbestand

1. **Objektiver Tatbestand**

- (In der Regel¹) Taterfolg, Tatobjekt, Täter, Tathandlung
- Kausalität
- objektive Zurechnung

2. **Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz
- Besondere subjektive Tatbestandsmerkmale, insbes. Absichten

II. Rechtswidrigkeit

- Liegt in der Regel vor (man spricht davon, die Rechtswidrigkeit werde durch die Tatbestandsverwirklichung „indiziert“)
- Ausnahme: Rechtfertigungsgrund gegeben, z.B. §§ 32, 34 StGB – **Beachte:** § 33 StGB ist kein Rechtfertigungsgrund (s.u.)!

III. Schuld

- Schuldfähigkeit gem. §§ 19-21 StGB
- Fehlen von Entschuldigungsgründen: z.B. §§ 33, 35 StGB
- Kein relevanter Irrtum, z.B. § 17 StGB

¹ Bei sogenannten Tätigkeitsdelikten (etwa der Meineid nach § 154 StGB) bedarf es für die Tatbestandsverwirklichung keines Erfolges.